

Die Fortentwicklung des GwG-Transparenzregisters zum Vollregister

Das Transparenzregister wurde in Deutschland am 27.06.2017 zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäsche-Richtlinie eingeführt (EU-Richtlinie 2015/849 vom 20. Mai 2015). Als registerführende Stelle wurde die Bundesanzeiger Verlag GmbH vom Bundesministerium der Finanzen beliehen.

**Zweck des Transparenzregisters ist die Verhinderung von Geldwäsche und Terroris-
musfinanzierung.**

Das Transparenzregister wird in elektronischer Form geführt und enthält Eintragungen zu den sog. **wirtschaftlich Berechtigten** von Rechtseinheiten und Rechtsgestaltungen. Dies sind nach § 3 GwG die **natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine Rechtseinheit oder Rechtsgestaltung letztlich steht**. Durch die zentrale Erfassung der wirtschaftlich Berechtigten sollen die Eigentums- und Kontrollstrukturen der Rechtseinheiten und Rechtsgestaltungen nachvollziehbar gemacht werden.

Vereinigungen nach § 20 GwG und sonstige Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG haben hierzu die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten **Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen**. Mitteilungspflichtig sind gem. § 19 Abs. 1 GwG folgende Angaben der wirtschaftlich Berechtigten: **Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, Wohnsitzland, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses sowie die Staatsangehörigkeiten**.

Das Transparenzregister wurde **ab 2017 zunächst als sog. Auffangregister** geführt. Das bedeutete, dass eine Mitteilung nach §§ 20, 21 GwG an das Transparenzregister nur dann notwendig war, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nicht aus bestehenden

elektronisch abrufbaren Eintragungen in anderen Registern, wie beispielsweise dem Handels- oder Vereinsregister, ergaben. **Mit den Gesetzesänderungen zum 01.08.2021 und dem Wegfall der sog. Mitteilungsfiktion wird das deutsche Transparenzregister nun zum Vollregister umgewandelt. Dies hat für transparenzpflichtige Rechtseinheiten, die sich bisher auf die Mitteilungsfiktion des bis einschließlich zum 31.07.2021 geltenden § 20 Abs. 2 GwG berufen konnten zur Folge, dass eine bislang entbehrliche Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten nunmehr erforderlich wird.**

Für diese Fälle hat der Gesetzgeber in § 59 Abs. 8 GwG n.F. **Übergangsfristen** normiert.

Danach gelten für juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften, die bis zum 31.07.2021 nicht zu einer Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet waren, Übergangsfristen hinsichtlich der zur Eintragung zu übermittelnden Angaben der wirtschaftlich Berechtigten.

- Aktiengesellschaften, SE und Kommanditgesellschaften auf Aktien müssen die Mitteilung zur Eintragung bis zum 31.03.2022 vornehmen.
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und europäische Genossenschaften oder Partnerschaften müssen die mitteilungspflichtigen Angaben bis zum 30.06.2022 zur Eintragung übermitteln.
- In allen anderen Fällen muss eine Mitteilung spätestens bis zum 31.12.2022 erfolgen.

Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf das Transparenzregister verfolgt das Bundesverwaltungsamt gem. § 56 GwG.

Quelle: www.transparenzregister.de/treg/de/ueberuns?19

Die Fortentwicklung des GwG-Transparenzregisters zum Vollregister

Als Vollregister mit EU-Weitervernetzung erhält das Transparenzregister eine neue, zentrale Bedeutung. Bitte kümmern Sie sich um den aktuellen Eintrag Ihres Unternehmens in das Transparenzregister und behalten Sie bitte die Übergangsfristen im Auge, um Bußgeldzahlungen zu vermeiden. Weitere Informationen finden Sie unter

www.transparenzregister.de

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Wir beraten Sie gerne weiter!

DIESER BEITRAG ENTHÄLT ALLGEMEINE HINWEISE UND IST NICHT DAZU BESTIMMT, KONKRETE LÖSUNGEN FÜR UNSERE MANDANTEN ODER INTERESSENTEN ZU BIETEN.

BITTE KONTAKTIEREN SIE UNSERE NACHFOLGENDEN ANSPRECHPARTNER, UM EINE FÜR IHR UNTERNEHMEN ZUGESCHNITTENE LÖSUNG ZU ERFAHREN.

Claus Hoffmann
PARTNER, WP/STB/FBISTR
C.HOFFMANN@MECKLENBURG-
HOFFMANN.DE
TEL. 0211-610790-31

Beate Wagner
PARTNER, STB
B.WAGNER@MECKLENBURG-
HOFFMANN.DE
TEL. 0211-610790-36